

## Forum B

Schwerbehinderten- und Arbeitsrecht, betriebliches Eingliederungsmanagement  
– Diskussionsbeitrag Nr. 6/2010 –

29.07.2010

### **Die Urlaubsabgeltung nach der neuen Rechtsprechung des BAG** Pressemitteilung des BAG Nr. 25/10

Mit der Entscheidung vom 24.03.09 – 9 AZR 983/07 ist das BAG von seiner bisherigen Rechtsprechung hinsichtlich des Verfalls von Erholungsurlaub abgekehrt und hat in Folge eines entsprechenden EUGH Beschlusses vom 20.01.09 entschieden, dass dieser im Krankheitsfalle auch über den Übertragungszeitraum hinaus erhalten bleibt (siehe hierzu im Einzelnen: Stefanie Porsche Beitrag B 20-2009).

Im Anschluss hieran hatte das BAG sich nun mit der Frage zu beschäftigen, inwieweit dies auch für den Zusatzurlaub für Schwerbehinderte und den Zusatzurlaub nach Tarifvertrag gilt. Das BAG hat hierzu im Urteil vom 23.03.2010 (9 AZR 128/09) entschieden, dass auch der Schwerbehindertenzusatzurlaub im Krankheitsfalle über den Übertragungszeitraum hinaus erhalten bleibt. Dies gilt jedoch nicht für den Zusatzurlaub nach Tarifvertrag.

Zu dieser Entscheidung verlautbarte das BAG anliegende Pressemitteilung 25/10.

Dr. Alexander Gagel  
Anja Hillmann-Stadtfeld  
Dr. Hans-Martin Schian

#### **Bundesarbeitsgericht Pressemitteilung Nr. 25/10 Schwerbehindertenzusatzurlaub und Ta- rifurlaub bei Krankheit**

Der vierwöchige gesetzliche Mindesturlaub muss bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach der neueren Rechtsprechung des Senats auch dann finanziell abgegolten werden, wenn der Arbeitnehmer bis zum Ende des Übertragungszeitraums arbeitsunfähig krank ist. Der Anspruch auf Abgeltung des Schwerbehindertenzusatzurlaubs besteht bei Arbeitsunfähigkeit ebenso wie der Anspruch auf Abgeltung des Mindesturlaubs weiter. Die Tarifvertragsparteien können dagegen bestimmen, dass der über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehende tarifliche Urlaubsabgeltungsanspruch erlischt, wenn der Urlaubsanspruch wegen der Krankheit des Arbeitnehmers nicht erfüllt werden kann. Der schwerbehinderte Kläger war seit 1971 im Außendienst für die Beklagte tätig. Für das Arbeitsverhältnis galt der Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Der Kläger war von Anfang September 2004 bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses am 30. September 2005 wegen eines schweren Bandscheibenleidens arbeitsunfähig erkrankt. Im Mai 2005 verlangte er erfolglos, ihm den Urlaub für

das Jahr 2004 zu gewähren. Der Kläger hat mit seiner im November 2005 zugestellten Klage Ansprüche auf Abgeltung des gesetzlichen Mindesturlaubs, des Schwerbehindertenzusatzurlaubs und des tariflichen Mehrurlaubs für die Jahre 2004 und 2005 verfolgt. Die Parteien haben in der Revision nur noch über die Abgeltung des Schwerbehindertenzusatzurlaubs und des übergesetzlichen Tarifurlaubs gestritten. Die Beklagte hat die Verurteilung zur Abgeltung der Mindesturlaubsansprüche in zweiter Instanz hingenommen. Die Klage auf Abgeltung des Schwerbehindertenzusatzurlaubs hatte im Unterschied zu der Klage auf Abgeltung des tariflichen Mehrurlaubs Erfolg. Der Anspruch auf Schwerbehindertenzusatzurlaub teilt das rechtliche Schicksal des Mindesturlaubsanspruchs. Beide Ansprüche sind am Ende des Arbeitsverhältnisses auch dann abzugelten, wenn der Arbeitnehmer arbeitsunfähig ist.

Die Ansprüche auf Abgeltung des tariflichen Mehrurlaubs gingen demgegenüber nach dem erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien am Ende des tariflichen Übertragungszeitraums unter.

*Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 23. März 2010 - 9 AZR 128/09 -*

*Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 2. Februar 2009 - 12 Sa 486/06 -*

Pressestelle des Bundesarbeitsgerichts:

Hugo-Preuß-Platz 1

99084 Erfurt

Tel. (0361) 2636 – 1427

Fax (0361) 2636 – 2000

Internet [www.bundesarbeitsgericht.de](http://www.bundesarbeitsgericht.de)

Postanschrift: 99113 Erfurt

E-Mail: [pressestelle@bundesarbeitsgericht.de](mailto:pressestelle@bundesarbeitsgericht.de)

---

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

---